

5. Unter welchen Voraussetzungen wirkt der einer deutschen Mundart entnommene Name für ein Nahrungs- oder Genussmittel („Kroaßbeere“ für Fruchtbrandtwein) als örtliche Herkunftsbezeichnung?

UnlWG. §§ 3, 13.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. März 1942 i. S. F. (Wett.) w. U. RG. (RI.). II 121/41.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in Sch. in der Grafschaft Glatz ansässige Klägerin erzeugt und vertreibt Brombeerlikör. Für ihren Likör ist seit dem Jahre 1913 ein Warenzeichen „U. S. echte Grafschaft Glatzer Gebirgskroaßbeere“ eingetragen. „Kroaßbeere“ ist eine in Schlesien gebrauchte mundartliche Bezeichnung für Brombeere. Gegenwärtig benutzen auch mehrere andere Firmen im Deutschen Reiche das Wort „Kroaßbeere“ als Namen für Brombeerlikör. Der Beklagte stellt ebenfalls Brombeerlikör her und bringt ihn unter der Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“ in den Handel. Die Klägerin erblickt darin einen Eingriff in ihr Zeichen- und Ausstattungsrecht und einen Verstoß gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbes. Sie hat vorgetragen, sie habe das Wort „Kroaßbeere“ schon seit dem Jahre 1907 als erste Firma für Brombeerlikör verwendet. Seit 1913 habe sie ihren Likör im wesentlichen unter der abgekürzten Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“ vertrieben, die längere in die Zeichenrolle eingetragene Bezeichnung dagegen weniger benutzt. Die Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“

habe sich als Kennzeichen ihres Erzeugnisses in Schlefien und verschiedenen anderen deutschen Gebieten, wie Ostpreußen, Pommern, im Verkehr durchgesetzt. Der Beklagte rufe dadurch, daß er neuerdings sein Erzeugnis unter dem Namen „Echte Kroatbeere“ in den Handel bringe, bei den Verbrauchern einen Irrtum über die Herkunftsstätte hervor. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Unterlassung und Auskunfterteilung zu verurteilen, auch festzustellen, daß er ihr zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlungen entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Der Beklagte hat bestritten, daß sich die Bezeichnung „Echte Kroatbeere“ im Verkehr als Bezeichnung für das Erzeugnis der Klägerin durchgesetzt habe, und behauptet, der Zusatz „echt“ besage nur, daß der Likör unter Verwendung echter Früchte hergestellt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht, das der Klage aus § 3 UnlWG. stattgegeben hat, untersucht zunächst, ob die vom Beklagten verwandte Bezeichnung „Echte Kroatbeere“ als Beschaffenheits- oder als Herkunftsangabe anzusehen sei. Es unterscheidet dabei aber nicht scharf zwischen einer persönlichen und einer örtlichen Herkunftsangabe. Die Bezeichnung des Ursprungs oder der Herkunft kann sich auf den Ort oder das Gebiet beziehen, aus dem die Ware stammt, oder auf die Person, die sie herstellt. Die Darlegungen des Berufungsurteils über die Bedeutung des Zusatzes „echt“ bei verschiedenen bekannten alkoholischen Getränken beziehen sich auf die Herkunft aus einem bestimmten Gebiet oder einer bestimmten Stadt. Sonst spricht das Berufungsurteil von einer Herkunftsstätte und meint damit offenbar die Person des Erzeugers, wie denn auch schon das Landgericht von verschiedenen Industrie- und Handelskammern eine Auskunft darüber erfordert hat, ob Brombeerlikör unter der Bezeichnung „Echte Kroatbeere“ als ein Erzeugnis der Klägerin angesehen werde. Kroatbeere ist eine Bezeichnung für Brombeere (*rubus fruticosus*), die nicht auf Schlefien beschränkt ist, sondern sich auch sonst im östlichen Mitteldeutschland findet. Mit dem in der Schreibweise der Parteien „Kroatbeere“ besonders hervorgehobenen Zwischenlaut zwischen einem

langen a und o gehört das Wort der schlesischen Mundart an; es wird besonders in der Grafschaft Glatz und im Waldenburgischen gebraucht. Das haben die Vorderrgerichte übereinstimmend festgestellt, und es wird durch die Auskunft der Industrie- und Handelskammer in Berlin bestätigt. Bei Dornseif Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen 1934 S. 135 wird für das benachbarte Nordostböhmen für Brombeere die mundartliche Bezeichnung „Kroazbiäre“ angegeben. Ein einer deutschen Mundart entnommener Name für ein Nahrungs- oder Genußmittel, der in der Schreibweise von dem entsprechenden Wort im Schriftdeutsch deutlich unterschieden wird, enthält für sich allein schon einen Hinweis darauf, daß die so bezeichnete Ware aus dem Gebiete herrührt, in dem diese Mundart gebräuchlich ist, besonders, wenn dieses Gebiet, wie hier, einen bestimmten Teil des Deutschen Reiches umfaßt. Unstreitig wird aber das Wort „Kroazbeere“ gegenwärtig auch von deutschen Unternehmern außerhalb Schlesiens als Bezeichnung für Brombeerlikör gebraucht, und der Beklagte hat eine Reihe von Preisverzeichnissen nichtschlesischer Großhandlungen mit Likörressenzen und Fruchtkäften vorgelegt, in denen Kroazbeer-Essenz und Kroazbeer-Grundstoff angeboten werden. Deshalb ist davon auszugehen, daß das Wort „Kroazbeere“ zu einer allgemeinen Beschaffenheitsangabe für Brombeerlikör geworden ist, und daß die beteiligten Verkehrskreise in der mundartlichen Bezeichnung allein einen Hinweis auf eine bestimmte örtliche Herkunft nicht oder nicht mehr erblicken. Der Beklagte verwendet das Wort „Kroazbeere“ aber nicht allein, sondern unter Voranstellung des Beiwortes „echt“, und dieser Zusatz macht, ebenso wie der Zusatz „Original“, die Bezeichnung nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu einer Herkunftsangabe (vgl. RGZ. Bd. 137 S. 282 [290]). Daß die Bezeichnung vom Verkehr so geedeutet wird, bestätigen auch die vom Landgericht eingeholten Auskünfte verschiedener Industrie- und Handelskammern.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß jeder Käufer von Lebens- und Genußmitteln reine und unverfälschte Ware erwarte, die nicht unter Verwendung künstlicher Stoffe hergestellt sei, daß für Fruchtbranntwein im § 102 des Branntwein-Monopol-Gesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 405) dazu besonders strenge Vorschriften beständen, und daß der Zusatz „echt“ deshalb nichts anderes enthalte als den Hinweis auf einen unverfälschten Brombeerlikör. Dem ist

aber, wie schon das Berufungsurteil mit Recht ausführt, nicht beizutreten; denn gerade, wenn die beteiligten Verkehrskreise von vornherein von der Annahme ausgehen, ein reines, unverfälschtes Erzeugnis zu erhalten, ist der Zusatz „echt“ als bloße Beschaffenheitsangabe selbstverständlich und damit bedeutungslos. Die beteiligten Verkehrskreise werden ihm deshalb einen anderen Sinn beilegen, und dieser Sinn kann nur der einer örtlichen Herkunftsangabe sein. Der Beklagte hat seine Niederlassung in Berlin und stellt seinen Brombeerlikör dort her. Wenn er diesen Likör auf den Flaschenschildern, mithin in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, als „Echte Kroaßbeere“ bezeichnet, so liegt darin eine unrichtige Angabe über den Ursprung der außerhalb des Gebietes, in dem das Wort „Kroaßbeere“ mundartlich verwendet wird, erzeugten Ware.

Die unrichtige Angabe des Beklagten ist geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dieses kann sich nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die Güte der Ware beziehen. Die Abnehmer eines als „Echte Kroaßbeere“ angebotenen Fruchtlikörs werden in den Glauben versetzt, etwas Besonderes zu erhalten, indem der angebotene Fruchtbranntwein entweder aus echten schlesischen Kroaßbeeren oder nach besonderen örtlichen Rezepten oder örtlichen Erfahrungen hergestellt ist. Die beteiligten Verkehrskreise erhalten somit den Eindruck eines besonders günstigen Angebots und werden durch den unrichtigen Zusatz „echt“ zum Kauf angelockt.

Die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach § 3 UnWbG. sind hiernach gegeben. Da die Klägerin ebenfalls Brombeerlikör herstellt und in den geschäftlichen Verkehr bringt, kann sie den Unterlassungsanspruch nach § 13 Abs. 1 UnWbG. ohne Rücksicht darauf geltend machen, ob sie für ihr Erzeugnis die Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“ im Verkehr durchgesetzt hat oder nicht.

Auch die weiteren Ansprüche der Klägerin auf Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 UnWbG. unabhängig davon begründet, ob sich die Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“ innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen für die Ware der Klägerin durchgesetzt hat und ob dieser daran ein Ausstattungsschutz nach § 25 WbG. zusteht. Daher erübrigt sich ein Eingehen auf die Ausführungen, mit denen die Revision das Bestehen eines solchen Ausstattungsschutzes bestreitet. Nach § 13

Abf. 2 UnlWG. ist der Beklagte zum Schadensersatz schon dann verpflichtet, wenn er die Unrichtigkeit seiner Angaben kannte oder kennen mußte, d. h. infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mußte er sich sagen, daß durch den Zusatz des Beiwortes „echt“ bei den Abnehmern eine unrichtige Vorstellung über die Herkunft des Fruchtbranntweins hervorgerufen werde. Darauf, daß ihm der Sinn des Wortes „Kroaßbeere“ als einer örtlich begrenzten mundartlichen Bezeichnung für „Brombeere“ nicht bekannt gewesen sei, kann er sich nicht berufen. Denn es muß von jemandem, der eine Ware unter einer bestimmten Bezeichnung in den Verkehr bringt und sich mit dieser am Wettbewerbe beteiligt, verlangt werden, daß er sich vorher über den Sinn und die Bedeutung dieser Bezeichnung unterrichtet. Zur Begründung des Schadensersatzanspruches aus §§ 3 und 13 Abf. 2 UnlWG. ist nicht erforderlich, daß der Beklagte mit der Verletzung eines Schutzrechtes der Klägerin rechnen mußte. Deshalb ist es dafür ohne Bedeutung, daß die Revision geltend macht, der Beklagte würde auf etwaige Anfragen von den Industrie- und Handelskammern in Berlin und in dem benachbarten Magdeburg die Auskunft erhalten haben, die Bezeichnung „Echte Kroaßbeere“ habe sich in den beteiligten Verkehrskreisen der Kammerbezirke nicht als Hinweis auf die Herkunft von der Klägerin durchgesetzt.